



Brüssel, den 15. Februar 2019  
(OR. en)

14216/03  
DCL 1

ENV 593  
MI 266

## FREIGABE

---

des Dokuments 14216/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED  
vom 31. Oktober 2003  
Neuer Status: Öffentlich zugänglich  
Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates über die Teilnahme der  
Europäischen Gemeinschaft an den Verhandlungen über Änderungen und  
Anpassungen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der  
Ozonschicht führen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. Oktober 2003 (03.11)  
(OR. en)

14216/03

RESTREINT UE

ENV 593  
MI 266

## A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter  
für den Rat

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates über die Teilnahme der Europäischen  
Gemeinschaft an den Verhandlungen über Änderungen und Anpassungen des  
**Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen**

1. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens über den Schutz der Ozonschicht und des im Rahmen dieses Übereinkommens verabschiedeten Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (das "Protokoll").
2. Die 15. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls findet vom 10. bis 14. November 2003 in Nairobi statt. Die meisten der anstehenden Diskussionsthemen fallen in die Kompetenz der Gemeinschaft, und die Kommission ersucht daher den Rat um Ermächtigung, im Benehmen mit einem Sonderausschuss im Namen der Gemeinschaft zu verhandeln. Dies war bei allen Tagungen im Rahmen des Protokolls, bei denen es um Änderungen oder Anpassungen ging, die gängige Praxis.

## **RESTREINT UE**

3. Die Kommission hat am 3. Oktober 2003 eine Empfehlung für einen entsprechenden Beschluss des Rates übermittelt.
4. Die Gruppe "Umwelt" hat den Text in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2003 geprüft.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 24. Oktober 2003 den Text des Ratsbeschlusses in der in der Anlage enthaltenen Fassung gebilligt.
6. Der Rat wird ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Ratsbeschluss als A-Punkt anzunehmen.

DECLASSIFIED

## BESCHLUSS DES RATES

**über die Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an den auf der 15. Tagung der Vertragsparteien der Montrealer Protokolls zu führenden Verhandlungen über Änderungen und Anpassungen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

nach Kenntnisnahme von der Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2003 –

BESCHLIESST:

### Einziger Artikel

Die Kommission wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft bezüglich der Bereiche, die in die gemeinschaftliche Zuständigkeit fallen, an den Verhandlungen über Anpassungen und Änderungen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und andere inhaltliche Fragen, die die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 berühren, teilnehmen.

Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft im Benehmen mit dem vom Rat bestellten Sonderausschuss.

Da die Vereinbarung teils in die Zuständigkeit der Gemeinschaft und teils in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten in dem Bestreben um eine geschlossene völkerrechtliche Vertretung der Europäischen Gemeinschaft eng zusammenzuarbeiten.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

# **RESTREINT UE**

## **VERHANDLUNGSRICHTLINIEN**

1. Die Gemeinschaft gewährleistet, dass eine Vereinbarung mit dem Ziel einer Änderung des Montrealer Protokolls und seiner Anwendung mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht und insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 244 vom 29.9.2000), vereinbar ist.
2. Die Kommission stellt sicher, dass der Entwurf für eine Änderung des Protokolls geeignete Bestimmungen enthält, die es der Gemeinschaft ermöglichen, dem Protokoll beizutreten.
3. Die Kommission erstattet dem Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen und etwaige bei den Verhandlungen aufgetretene Probleme Bericht.